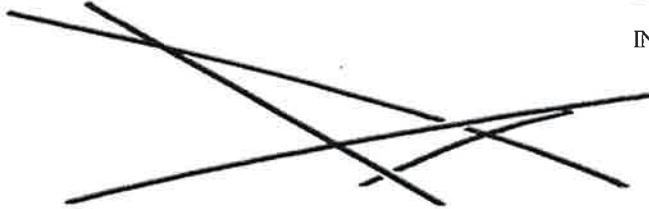


DATACONSTRUCT

INGENIEURGESELLSCHAFT IM BAUWESEN mbH



REICHENBACH	AM GRABEN 23, 08468 REICHENBACH	TEL 03765 / 711 882	FAX 03765 / 711 883
DRESDEN	ALTPLAUEN 19, 01187 DRESDEN	TEL 0351 / 417 267 60	FAX 0351 / 417 267 630
ZWICKAU	RÖMERSTRASSE 30, 08056 ZWICKAU	TEL 0375 / 390 95 210	
MÜNCHEN	LANDWEHRSTRASSE 37, 80336 MÜNCHEN	TEL 089 / 189 178 695	

mail@dataconstruct.de

Brandschutzkonzept

1. Nachtrag

Änderung Löschanlage Tiefgarage einer Wohnanlage mit 5 Gebäuden Marienberger Str. 63 - 63 d in 01279 Dresden

aufgestellt unter Leitung und Mitarbeit von
PROF. DR.-ING. ANDREAS NIETZOLD, BAUINGENIEUR

Beratender Ingenieur im Bundesland Sachsen
Prüfingenieur für Brandschutz

Prof. Dr.- Ing. Andreas Nietzold
Dresden, den 14.02.2022

Sandra Ebert, M.A., Bearbeiterin
Zwickau, den 14.02.2022

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeine Angaben.....	3
2	Anlass und Aufgabenstellung	3
3	Ergänzung zu Beurteilungsgrundlagen	3
4	Ergänzungen zum Brandschutzkonzept	4
5	Anlagen	5

1 Allgemeine Angaben

Objekt: Änderung Löschanlage Tiefgarage einer Wohnanlage mit 5 Gebäuden

Ort: Marienberger Str. 63-63d
01279 Dresden

Auftraggeber: Covivio Immobilien GmbH
Lüderitzstr. 19
13351 Berlin

Entwurfsverfasser: Herr Hans Engel
(Errichtung 1995) Architekt BDA
Maximilianstr. 58
86150 Augsburg

2 Anlass und Aufgabenstellung

Das Ingenieurbüro Dataconstruct wurde beauftragt, ein Brandschutzkonzept für das o.g. Projekt zu erstellen. Das Brandschutzkonzept mit Datum vom 11.11.2019 wurde fertiggestellt sowie ausgeliefert und liegt bei dem Prüfenieur für Brandschutz.

Das Brand- und Katastrophenschutzamt (BKSA) Dresden wurde zur Abstimmung am 30.09.2019 eingebunden und zu Ausführungsdetails bzgl. der Änderung an der Löschanlage in der Tiefgarage mehrmalig kontaktiert. Die erste Stellungnahme des Brand- und Katastrophenschutzamtes mit Datum vom 17.10.2019 wurde bereits in das Brandschutzkonzept vom 11.11.2019 eingearbeitet. Weitere Absprachen wurden in einem persönlichen Gespräch mit dem BKSA am 05.11.2019 getroffen, welche ebenfalls in das Brandschutzkonzept eingeflossen sind. Im Zuge des Prüfungsverfahrens des Brandschutzkonzeptes wurde die Brandschutzdienststelle von dem Prüfenieur nochmals eingebunden. Gemäß der dort eingegangenen Stellungnahme vom 28.02.2020 besteht weiterer Klärungsbedarf hinsichtlich der Änderung der Löschanlage. Nach mehrmaligen nachfolgenden Abstimmungsgesuchen mit dem BKSA wurden seitens dieser keine weiteren Ausführungsdetails getätigt.

Im 1.Nachtrag (1.NT) zum Brandschutzkonzept werden die Stellungnahme bzw. Hinweise zur Überarbeitung der Planung seitens der Brandschutzdienststelle vom 28.02.2020 integriert sowie Details zur Ausführung beschrieben. Die Ausführungsdetails fließen an entsprechender Stelle in dieses Brandschutzkonzept ein.

Die Ausführungsdetails sind in dem Brandschutzplan zum 1.NT der Tiefgarage dargestellt.

3 Ergänzung zu Beurteilungsgrundlagen

Stellungnahme Brand- & Katastrophenschutzamt (BKSA) Dresden – Prüfer vom 28.02.2020 (E-Mail)

4 Ergänzungen zum Brandschutzkonzept

Zu Punkt 6.1 Zugänge, Zufahrten und Bewegungsflächen für die Feuerwehr

Der Zugang zu der Tiefgaragen-Einfahrt sowie zu den Wohngebäuden, welche auf der Flur-Nr. 104/14 errichtet wurden, erfolgt von der öffentlichen Verkehrsfläche – der Marienberger Straße - aus über eine vorhandene Zufahrt. Die Zufahrt verläuft über das benachbarte Grundstück des Garten-Centers, Flur-Nr. 104/13. Auf diesem ist auch die Bewegungsfläche für die Feuerwehr vorgesehen. Gemäß der Stellungnahme des Brand- und Katastrophenschutzamt (BKSA) Dresden mit Datum vom 28.02.2020 ist die Zufahrt nach § 5 (1) SächsBO und § 2 (12) SächsBO rechtlich zu sichern.

Gemäß § 2 (12) SächsBO liegt eine rechtliche Sicherung vor, wenn das zu sichernde Recht oder die rechtliche Verpflichtung als Grunddienstbarkeit (§ 1018 des Bürgerlichen Gesetzbuches) und als beschränkt persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 des Bürgerlichen Gesetzbuches) zugunsten der Bauaufsichtsbehörde im Grundbuch eingetragen ist oder wenn dafür eine Baulast übernommen worden ist. Die Sicherung der Grunddienstbarkeit der benachbarten Grundstücke liegt seitens des Auftraggebers, Covivio Immobilien GmbH, vor und dem 1.NT im Anhang bei.

Zudem ist gemäß der Stellungnahme des Brand- und Katastrophenschutzamt (BKSA) Dresden eine geeignete Feuerwehrezufahrt nach den Vorgaben gemäß § 5 (1) SächsBO nachzuweisen. Die Bewegungsfläche für die Feuerwehr von 7,00 m x 12,00 m wird außerhalb der Tiefgaragen-Einfahrt aufgrund von eventuell aus der Tiefgarage austretendem Brandrauch und außerhalb des Trümmerschattens der Gebäude vorgesehen. Die max. Entfernung von 20 m zwischen Löschwasser-Einspeisestelle und Bewegungsfläche der Feuerwehr gemäß den Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzamt (BKSA) Dresden wird eingehalten.

Nach Beendigung des Löscheinsatzes der Feuerwehr birgt ein Rückwärtsfahren über die Zufahrt, mit einer Länge von mehr als 50 m von dem öffentlichen Verkehrsraum bis zur Bewegungsfläche, ein erhöhtes Unfallrisiko. Dies wird durch die parkenden Autos des Garten-Centers noch verstärkt. Daher bestehen zwei Möglichkeiten den Einsatzort bzw. die Bewegungsfläche zu verlassen. Zum einen weist der vorhandene Parkplatz des Garten-Centers die erforderlichen Abmessungen für Flächen für die Feuerwehr bzw. Kurvenabmessungen nach den Anforderungen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (RFIFw) auf. Eine zweite Abfahrtsmöglichkeit für die Feuerwehr besteht über die nördlich der Tiefgarage gelegene vorhandene Zufahrtsstraße, welche den Parkplatz des Garten-Centers mit der Kipsdorfer Str. verbindet. Der Nachweis über die Flächen für die Feuerwehr erfolgt durch Kennzeichnung im Lageplan.

Zu Punkt 6.2 Löschwasserversorgung und Löschwasserrückhaltung

Gemäß der Abstimmung mit dem Brand- und Katastrophenschutzamt Dresden, Herrn Kästner, am 05.11.2019 erfolgt seitens dieser die Zustimmung hinsichtlich der Zuständigkeit der örtlichen Feuerwehr bzgl. der Löschwasservorhaltung zur Einspeisung sowie der dafür erforderlichen Voraussetzungen.

Zu Punkt 7.1 Feuerlöschanlage

Bei der Ausführung sind die Anforderungen nach DIN 14461-2 – Feuerlösch-Schlauchanschlusseinrichtungen – Teil 2: Einspeiseeinrichtung und Entnahmeeinrichtung für Löschwasserleitungen „trocken“ zu beachten und umzusetzen.

Das neue Feuerlöschleitungssystem „trocken“ muss innerhalb von gesicherten Gebäudebereichen, wie notwendige Treppenträume und Sicherheitsschleusen installiert werden.

Sollte dies nicht umsetzbar sein, ist gemäß der Stellungnahme des Brand- & Katastrophenschutzamt vom 28.02.2020 eine abweichende Ausführung denkbar, durch welche ein aus brandschutztechnischer Sicht vergleichbares Sicherheitsniveau erzielt wird. Erfolgt die Installation der Trockensteigleitung außerhalb des gesicherten Gebäudebereiches in einem feuerbeständigen Schacht (EI 90 nach DIN EN 13501-2) und/oder die Installation der Entnahmestelle außerhalb des notwendigen Treppenraumes/der Sicherheitsschleuse aber in einem brandschutztechnisch mit ähnlichem Niveau ausgeführten und brandlastfreien Flurabschnitt/Aufzugsvorraum, ist dies vor allem in einem mit einer automatischen BMA überwachten Gebäude als hinreichend sicher zu betrachten.

Für das vorliegende Bauvorhaben wird die Ausführung der Feuerlöschanlage „trocken“ im Folgenden beschrieben. Alle Leitungen des Feuerlöschleitungssystems von der Einspeisestelle bis zu den jeweiligen Entnahmestellen sind gemäß den Vorgaben nach DIN 14461 feuerbeständig zu kapseln.

Löschwasser-Einspeisestelle

Die Einspeisearmatur für die Feuerwehr ist an der nördlichen Außenwand des Haus Nr. 63d, welches sich südlich der Tiefgaragen-Einfahrt und angrenzend an die Zufahrt für die Feuerwehr befindet, nahe dem Ausgang des Treppenraumes vorzusehen. Dies ist im Lageplan dargestellt. Die Anforderung nach DIN 14461-2 und § 14 SächsBO hinsichtlich einer straßenseitigen bzw. hauptzugangsseitigen Anordnung an Fassaden sind somit erfüllt. Der Abstand von max. 20 m zwischen Einspeisestelle und Bewegungsfläche der Feuerwehr ist einzuhalten sowie gut sichtbar und frei zugänglich herzustellen.

An der Einspeisestelle ist ein Hinweisschild nach DIN 4066-D1-74 x 210 mm mit der Aufschrift „Löschwassereinspeisung Tiefgarage“ zu installieren.

Löschwasser-Entnahmestelle

Die Entnahmestellen sind in den Sicherheitsschleusen zwischen Tiefgarage und notwendigen Treppenraum, welche „gesicherte“ und brandlastfreie Gebäudebereiche darstellen und außerhalb von Türaufschlägen zu installieren. Somit wird der notwendige Treppenraum rauchfrei und der Schlauch der Feuerwehr möglichst knickfrei gehalten.

In den Stellungnahmen des Brand- & Katastrophenschutzamt Dresden wurden keine konkreten Festlegungen hinsichtlich einer erforderlichen Anzahl von Entnahmestellen in der Tiefgarage/Kellergeschoss getätigt. Aufgrund der gesamtheitlichen Fläche der Großgarage und der Grundrissausführung sind in jeder Sicherheitsschleuse der Wohngebäude im Kellergeschoss je eine Entnahmestelle vorzusehen. Somit ist eine flächendeckende Abdeckung der Tiefgarage im Falle eines Löscheinsatzes durch die Feuerwehr gewährleistet. Eine Ausnahme stellt hierbei das Gebäude Nr. 63a dar. Eine Abdeckung der angrenzenden Flächen in der Tiefgarage kann hier im Falle eines Löscheinsatzes durch den gegenüberliegenden Gebäudezugang des Haus Nr. 63 und der dort in der Sicherheitsschleuse neu hergestellten Löschwasser-Entnahmestelle erfolgen. Die Entnahmestellen sind im Grundriss der Tiefgarage dargestellt.

An der Entnahmestelle ist ein Hinweisschild nach DIN 4066-D1-74 x 210 mm mit der Aufschrift „Löschwasserentnahme Tiefgarage“ zu installieren.

5 Anlagen













1. Aktualisierte Legende
2. Aktualisierter Lageplan mit Brandschutzeintragung
3. Aktualisierter Grundriss Kellergeschoss/Tiefgarage mit Brandschutzeintragungen
4. Nachweis Grunddienstbarkeit – Auszug inkl. Auszug aus dem Katasterplan
5. Nachweis Grunddienstbarkeit – Notar inkl. Auszug aus dem Katasterplan

Änderung Löschanlage der Tiefgarage einer Wohnanlage mit 5 Gebäuden

Marienberger Straße 63 - 63d

01279 Dresden

Legende zu Plänen

	Notwendiger Treppenraum (ohne Brandlast, Oberflächen Wand+Decke = nicht brennbar, Fußboden schwer entflammbar)
	Notwendiger Flur (Oberflächen Wand+Decke = nicht brennbar)
	Foyer, auch mit notwendiger Treppe (Oberflächen s. notw. Flur)
	"Flur in Nutzungseinheit"; Brand-Abschottungen nur in Decke/Fußböden und in Wänden zu besonderen Räumen notwendig.
	Fluchtweg
	Fluchtweg über Anleiterung
	Brandwand REI 90-M nicht brennbar (nb) bzw. EI 90-M nb (= F 90-A Brandwand); Bauart Brandwand (notw. TR), REI 60-M nb bzw. EI 60-M nb (= F 60 + zusätzl. mechan. Beanspr.), Textfeld beachten.
	feuerbeständige Wand REI 90 nb bzw. nichttragende Wand EI 90 nb (= F 90-A).
	hochfeuerhemmende Wand REI 60 bzw. EI 60 (= F 60).
	feuerhemmende Wand REI 30 bzw. EI 30 (= F 30).
	Brandschutz-Festverglasung E 30 (= G 30) => Glas mit Durchgang von Hitzeabstrahlung, bzw. E 90 (=G 90), Textfeld beachten.
	Brandschutz-Festverglasung EI 30 (= F 30) => Glas mit thermischer Isolation, bzw. EI 90 (= F 90), Textfeld beachten.

EI₂90-S₂₀₀C5

feuerbeständige, rauchdicht + selbstschließende Tür (= T90-RS)

EI₂30-S₂₀₀C5

feuerhemmende, rauchdicht + selbstschließende Tür (= T30-RS)

EI₂30-C5

feuerhemmende, selbstschließende Tür

S₂₀₀C5

rauchdicht + selbstschließende Tür (= RS nach DIN 18095)

ds-ss

dicht- und selbstschließende Tür

ds

vollwandig und dichtschießende Tür

EN 81-58

z.B. automatische Aufzugstür



Löschwasser-Einspeisestelle



Löschwasser-Entnahmestelle

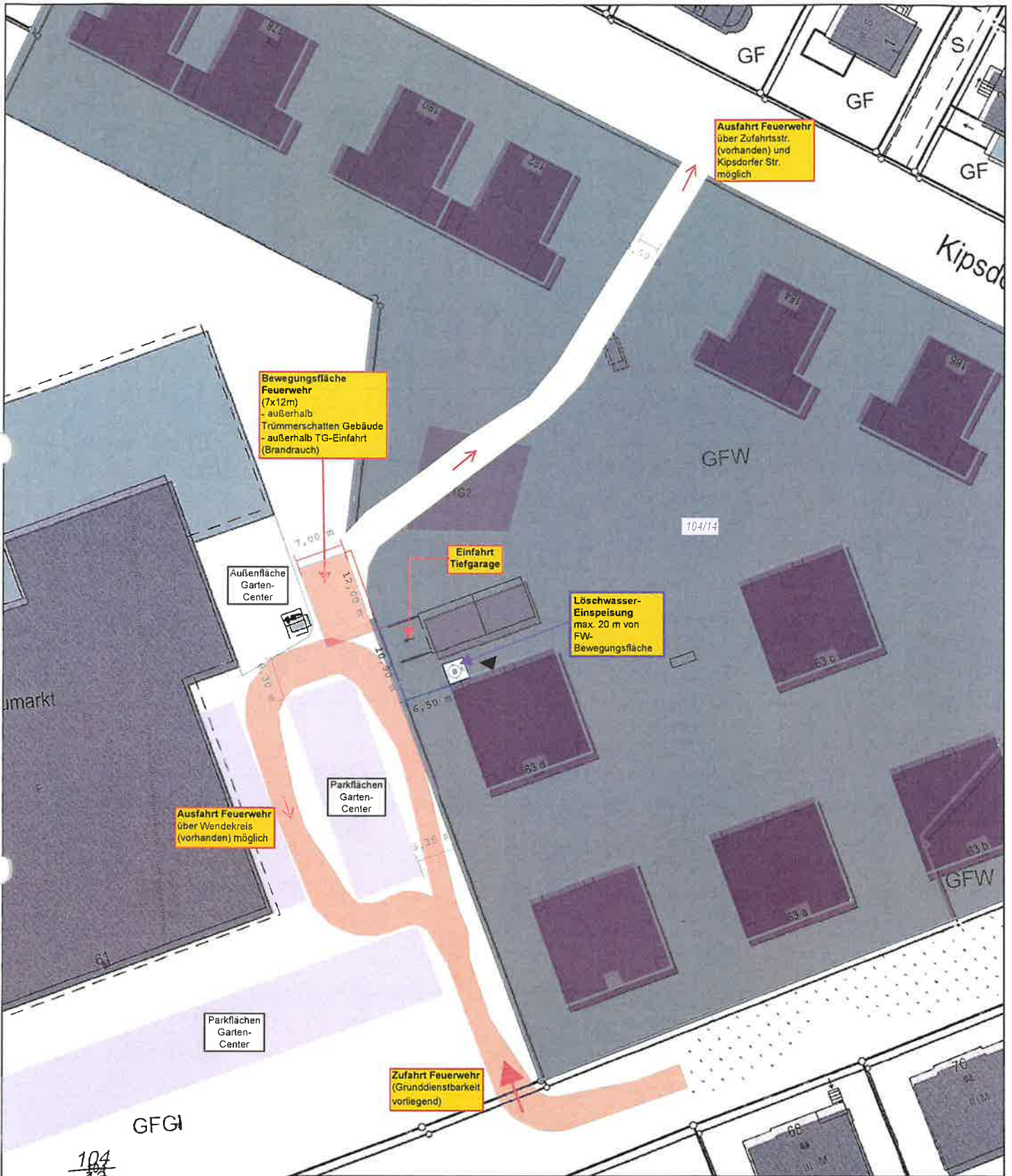


Flächen für die Feuerwehr

Sachsen
Gebäudeklasse V
Tragende Bauteile
(Decken, Wände, Stützen):
REI 90 (= F 90-A)

Marienberger Straße 63 - 63d
in 01279 Dresden
1.NT Brandschutzkonzept
Dataconstruct GmbH
Prof. Dr.-Ing. Andreas Nietzold
mail@dataconstruct.de
14.02.2022





	Maßstab 1:500
	Erstellt am 13.03.2019
	Erstellt von B70655
	Nur zur Informa...
Wirtschaftseinheiten	Fläche Wirtschaftseinheit - Fl...
Flurstücke	Flurstücksgrenze - Linie
	Immeo SE & Co. KG Residen...

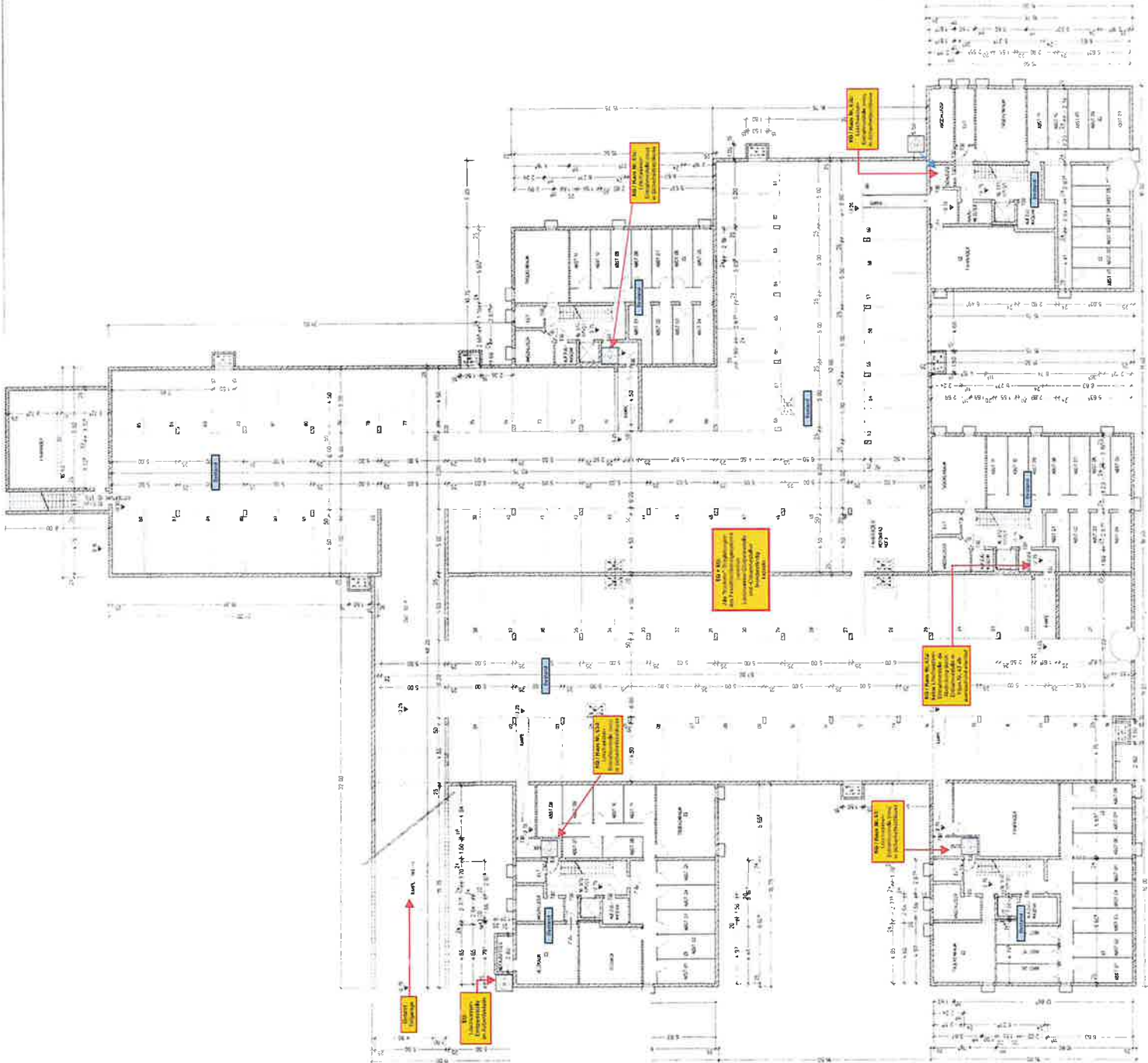
Covivio Immobilien GmbH
Geoinformationssystem



Sachsen
Gebäudeklasse V
Tragende Bauteile
(Decken, Wände, Stützen):
REI 90 (= F 90-A)

Lageplan
Marienberger Straße 63 - 63d in 01279 Dresden
1.NT Brandschutzkonzept
Dataconstruct GmbH
Prof. Dr.-Ing. Andreas Nietzold
mail@dataconstruct.de
14.02.2022



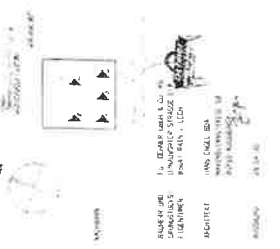


Geplante
 Baugruben
 Profundität
 M 1:100

Informationen zum Projekt:
 Prof. Dr. rer. oec. Andreas Hentschel
 Institut für Bauphysik
 TU Dresden

DEHNER DRESDEN
 PARKENBERGER/KIPSDOERFER STRASSE

TEKTUR M 1:100
 UMWANGLUNG VON BÜRO- IN WOHNUNGS-
 SOWIE AUFSTOCKUNG
 GRUNDRISS KELLER/TG
 HAUS 1-5



Vorausleistungen und etwaige Erstattungsansprüche aufgrund aufgehobener Bescheide werden an den Käufer abgetreten und sind mit dessen endgültiger Beitragsschuld zu verrechnen, und zwar auch dann, wenn überschüssige Leistungen zu erstatten sind. Die Vertragsbeteiligten werden die Abtretung der Stadt Dresden ggf. selbst anzeigen.

§ 6a

Dienstbarkeiten

(1)

Die jeweiligen Eigentümer und Nutzer der auf dem Flurstück 104/13 (Eigentümer bleibt der Verkäufer) befindlichen Gebäude sind darauf angewiesen, die über das Flurstück 104/14 (Eigentümer wird der Käufer) verlaufenden Gehwegwege und Straßen zum Erreichen ihrer Hauseingänge mitzubedenutzen.

Die jeweiligen Eigentümer und Nutzer der auf dem Flurstück 104/14 (Eigentümer wird der Käufer) befindlichen Gebäude sind darauf angewiesen, die über das Flurstück 104/13 verlaufenden Gehwegwege und Straßen zum Erreichen ihres Grundstücks mitzubedenutzen.

Zur wechselseitigen Sicherung der Geh- und Fahrtrechte beantragt und bewilligt der Verkäufer die Eintragung folgender Grunddienstbarkeit auf dem Flurstück 104/13:

„Der jeweilige Eigentümer und Nutzer des Flurstücks 104/14 ist berechtigt, über die Straßen und Wege des Flurstücks 104/13 zu gehen und gehen zu lassen sowie das dienende Grundstück zu befahren und befahren zu lassen (im beigefügten Lageplan, **Anlage 2** rot gekennzeichnet); der Eigentümer des belasteten Grundstücks trägt die alleinige Verkehrssicherungspflicht.“

Zur wechselseitigen Sicherung der Geh- und Fahrtrechte beantragen und bewilligen die Parteien die Eintragung folgender Grunddienstbarkeit auf dem Flurstück 104/14:

„Der jeweilige Eigentümer und Nutzer des Flurstücks 104/13 ist berechtigt, über die Straßen und Wege des Flurstücks 104/14 zu gehen und gehen zu lassen sowie das dienende Grundstück zu befahren und befahren zu lassen (im beigefügten Lageplan, **Anlage 2** blau gekennzeichnet), ein Anlieferverkehr zum Gartencenter ist von diesem Geh- und Fahrtrecht nicht umfasst; der Eigentümer des belasteten Grundstücks trägt die alleinige Verkehrssicherungspflicht.“

(2)

Die Kosten der Bestellung und Eintragung der Dienstbarkeiten trägt der Käufer. Der Lageplan Anlage 2 wurde den Parteien zur Durchsicht vorgelegt und von ihnen genehmigt.

(3)

Die Vereinbarungen aus dem § 6a gelten gegebenenfalls auch für die beiderseitigen Rechtsnachfolger. Der Käufer verpflichtet sich deshalb im Falle der Weiterveräußerung des Kaufgrundstücks einem eventuellen Rechtsnachfolger insbesondere die Übernahme der schuldrechtlichen Pflichten des § 6a dieses Kaufvertrages und deren Weitergabe an etwaige Rechtsnachfolger aufzuerlegen.

§ 7

Mitwirkung des Verkäufers bei Bestellung von Grundpfandrechten Belastungsvollmacht an den Käufer

Dem Verkäufer ist bekannt, dass der Kaufpreis teilweise durch Fremdfinanzierung aufgebracht wird. Er ist mit einer Vorwegbeleihung des Kaufgegenstandes einverstanden. Der Verkäufer erteilt hierfür dem Käufer Vollmacht, den Kaufgegenstand mit Grundpfandrechten Höhe von bis zu € 100.000.000,00 nebst bis zu 18 % Zinsen und Nebenleistungen zugunsten deutscher und internationaler Geldinstitute zu belasten, der Zwangsvollstreckung gemäß § 800 ZPO zu unterwerfen und Bewilligungen und Anträge jeder Art zum Grundbuch abzugeben. Kosten und eine persönliche Haftung übernimmt der Verkäufer nicht. Die Aufnahme der Kredite ist als Treuhandauftrag über den beurkundenden Notar abzuwickeln mit der unwiderruflichen Anweisung, dass die aufgenommenen Kredite nur zur Deckung des Kaufpreises verwendet werden dürfen.

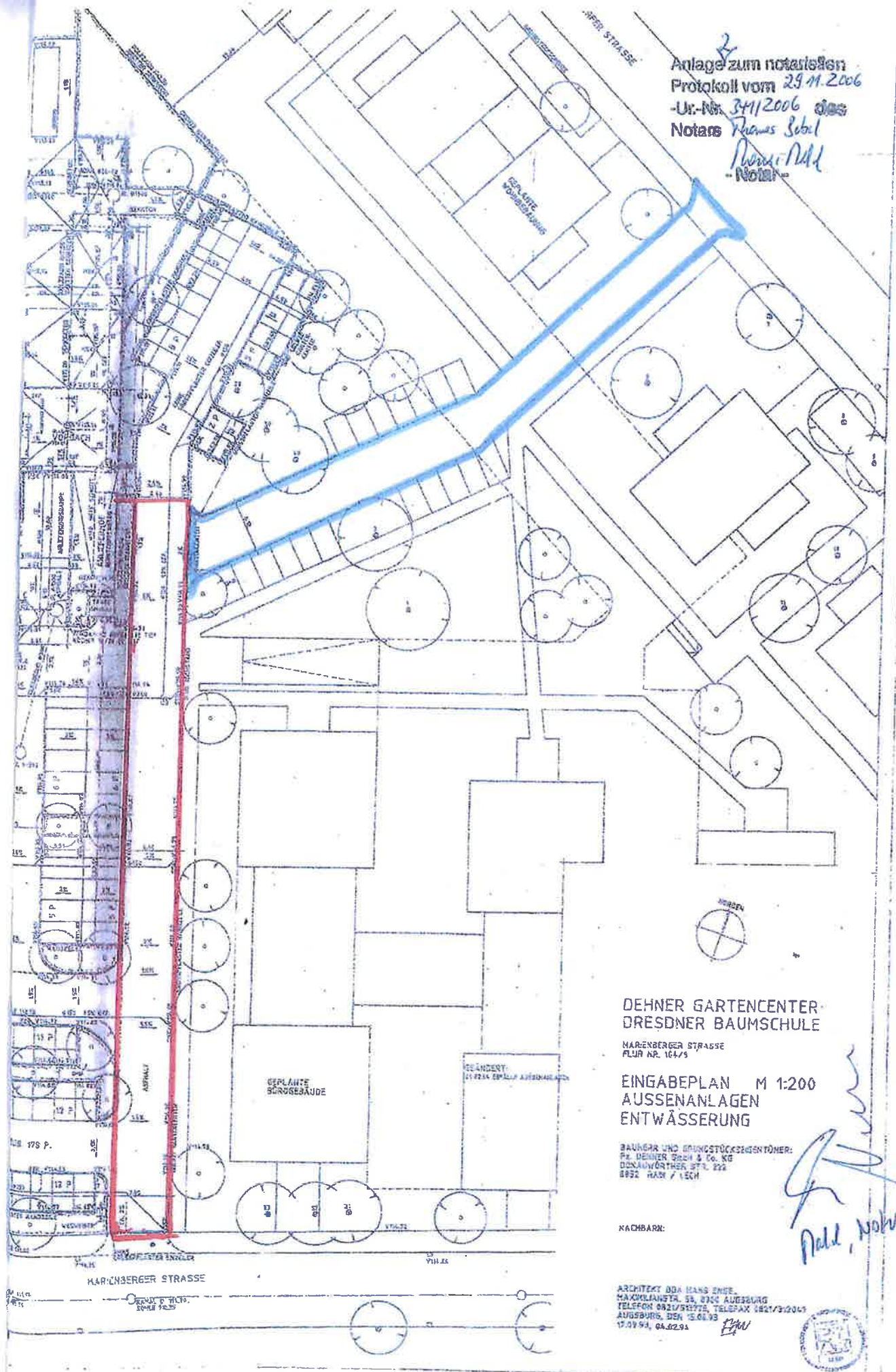
Von der vorstehenden Vollmacht darf nur vor dem beurkundenden Notar oder seinem Notarvertreter Gebrauch gemacht werden.

Die Bevollmächtigten sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und haben die Befugnis Untervollmacht zu erteilen.

Der Käufer ist berechtigt, Rangänderungen in Abteilung II und III des Grundbuchs zu bewilligen und zu beantragen.

Der Verkäufer verpflichtet sich, die für die Finanzierung der fremdfinanzierenden Bank erforderlichen Unterlagen - soweit vorhanden - dem Käufer jederzeit kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Der

2
 Anlage zum notariellen
 Protokoll vom 29.11.2006
 -Ur.-Nr. 341/2006 des
 Notars *Thomas Seibel*
Thomas Seibel
 -Notar-



**DEHNER GARTENCENTER
 DRESDNER BAUMSCHULE**

MARENBERGER STRASSE
 FLUR NR. 164/1

**EINGABEPLAN M 1:200
 AUSSENANLAGEN
 ENTWÄSSERUNG**

BAUHER UND BRUNNSTÜCKEZEIGENDER:
 FA. DEHNER BIRCH & CO. KG
 DONAUWÖRTHEN STR. 222
 8952 HADY / LECH

NACHBARN:

ARCHITEKT ODA HANS ENGE
 MAXIMILIANSPL. 55, 0300 AUESBURG
 TELEFON 0301/581775, TELEFAX 0301/512041
 AUESBURG, BIR 15.01.93
 17.09.94, 04.02.94

Handwritten signature and initials:
Seibel, Notar





Verhandelt
vor dem unterzeichnenden

Notar Thomas Babel

Wittelsbacherstraße 21, 10707 Berlin

zu Berlin am 16.5.2007

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar erschien heute die Notariatsangestellte des amtierenden Notars

Frau Sabine Behnke, geborene Janthur, geb. am 11.09.1959,
geschäftsansässig Wittelsbacherstr. 21, 10707 Berlin, dem Notar bekannt.

Die Erschienene erklärte vorab:

Ich gebe die nachstehenden Erklärungen nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund der mir in dem Kaufvertrag vom 29.11.2006 zu UR-Nr. 341/2006 des amtierenden Notars von den Kaufvertragsparteien in § 10 erteilten Vollmacht, als bevollmächtigte Vertreterin für

1) Dehner GmbH & Co. KG

Postanschrift: 86641 Rain, Donauwörther Str. 5
- nachfolgend auch als "Verkäufer" bezeichnet -

2) arsago wohnen IX GmbH

mit dem Sitz in München
Postanschrift: 80803 München, Herzogstr. 39
- nachfolgend auch als "Käufer" bezeichnet -

ab.

Der Kaufvertrag liegt dem Grundbuchamt bereits in auszugsweiser Ausfertigung vor.

Der Notar hat die Erschienene darüber belehrt, dass er als Notar eine Beurkundung nicht vornehmen darf, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, in der der Notar oder ein mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundener Rechtsanwalt außerhalb einer notariellen Amtstätigkeit bereits tätig war oder ist (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BeurkG).

Er hat die Erschienene nach deren Kenntnis über eine solche Vorbefassung befragt. Die Erschienene erklärte, dass ihr eine derartige Vorbefassung nicht bekannt ist.

Die Erschienenene - handelnd wie eingangs angegeben - ersuchte sodann um die
Ergänzungsbeurkundung des

KAUFVERTRAGES
nebst Auflassung vom 29.11.2006, zur UR-Nr. 341/2006
des Notars Thomas Babel

1. Vorbemerkung

Die Vertragsbeteiligten beziehen sich auf den notariell beurkundeten Kaufvertrag vom 29. November 2006 (UR-Nr.: 341/2006 des amtierenden Notars). Diese Urkunde, welche bei der heutigen Beurkundung im Original und in beglaubigter Abschrift vorlag, ist den Vertragsbeteiligten inhaltlich bekannt. Nach Belehrung durch den Notar wird auf nochmalige Verlesung und Beifügung der genannten Urkunde zu der heutigen Verhandlung verzichtet.

Dies vorausgeschickt, ergänzen die Vertragsteile den obigen Kaufvertrag wie folgt:

2. Ergänzung

2.1

In § 6a der vorbenannten Kaufvertragsurkunde haben sich die Vertragsparteien wechselseitige Grunddienstbarkeiten (Geh- und Fahrtrechte) eingeräumt. Der Verlauf der Grunddienstbarkeiten wurde auf einem Entwässerungsplan, welcher dem Kaufvertrag als Anlage 2 beigelegt ist, eingezeichnet. Im Hinblick auf die Bedenken des Grundbuchamtes wird nunmehr der dieser Niederschrift als **Anlage 1** beigelegte aktuelle Lageplan vorgelegt, aus welchem sich die Lage der beteiligten Flurstück ergibt. Die betroffenen Flächen sind jeweils farbig (Flurstück 104/13 blau und Flurstück 104/13 rot) gekennzeichnet.

Die Vertragsbeteiligten sind sich darüber einig, dass dieser Lageplan an die Stelle des bisherigen Lageplans treten und diesen ersetzen soll.

2.2

Sämtliche übrigen Bestimmungen und Bewilligungen in dem genannten Kaufvertrages sollen nach Maßgabe dieser Urkunde unverändert fortgelten.

3. Kosten

Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzuges trägt der Käufer.

4. Schluss

4.1 Die Hinweise und Belehrungen in der genannten Kaufvertragsurkunde waren auch Gegenstand der heutigen Verhandlung. Auf ihre nochmalige Wiedergabe in dieser Urkunde wird verzichtet.

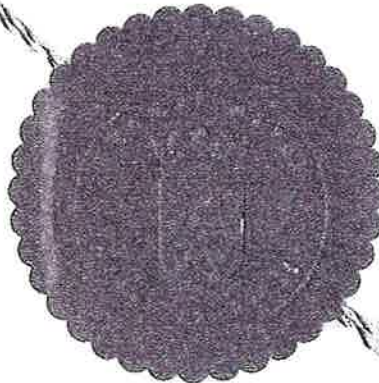
4.2 Beantragt werden:

- Ausfertigungen und Abschriften entsprechend den Bestimmungen des genannten Kaufvertrages.

Das Protokoll samt Anlage wurde vorgelesen, genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Serbice Belec

Frank Nold, Notar



Vermessungs- Verwaltung des Freistaates Sachsen
 Städtisches Vermessungsamt Dresden
 Auszug aus der Liegenschaftskarte



Kreis: Dresden
 Gemeinde: Dresden
 Gemarkung: Tolkewitz
 Flur:
 Maßstab: 1:1000
 Auszug vom: 14.08.06

Hinweise
 1. Benutzung der Daten der Liegenschaftskarte nach Maßgabe von § 14 Sächsisches Vermessungsgesetz.
 2. Der Auszug aus der Liegenschaftskarte ist zur Einreichung von Mäßen, insbesondere von Grenzabständen, nicht geeignet.
 3. Gebäude, deren Umriss mit Sicherheit dargestellt ist, wurden auf der Grundlage von Luftbilderzeugnissen erfasst.

